

## ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

- 7.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN WA und MI
- 7.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
II - max. 2 Vollgeschosse  
GRZ = 0,4 . GFZ = 0,7
- 7.3.2 Die Mindestgrösse der Grundstücke  
wird auf 480 qm festgesetzt.
- 7.4.4 Einfriedung  
wird um Satz 7 und 8 ergänzt.  
Im Bereich der Parzelle 27, 32 u. 33  
wird der Strasse, soweit nicht angebaut  
wird (Parzelle 27), ein Grundstücks-  
streifen von 1,00 m Breite als Schnee-  
ablagerungsfläche auf Privatgrund bei-  
gegeben. Dieser Grundstücksstreifen darf  
nicht eingezäunt werden.
- 7.7 Immissionsschutz  
Bei den Parzellen 26, 33 und 34 sind die  
Schlaf- und Ruheräume schallabgewandt zur  
Kaikenrieder Strasse anzuordnen.